

Information zu Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

(§ 10 Absatz 4 Fahrzeugzulassungsverordnung)

Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen sind nur sehr eingeschränkt möglich.

Bitte stimmen Sie sich vorab telefonisch unter 0751 / 85 - 5252 mit unserer Kfz-Zulassungsstelle in Ravensburg ab!

- ✘ Mit ungestempelten Kennzeichen sind **folgende Fahrten** – in Zusammenhang mit einem Zulassungsverfahren – im Landkreis Ravensburg und den angrenzenden Stadt-/Landkreisen (Bodenseekreis, Sigmaringen, Biberach, Lindau, Oberallgäu, Memmingen) zulässig:
 - ✓ Fahrten zu einer unserer Zulassungsstellen (Ravensburg, Wangen, Bad Waldsee und Leutkirch), z. B. zur Wiederzulassung eines Fahrzeugs.
 - ✓ Fahrten zur Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder zu einer Reparaturwerkstatt.
 - ✓ Rückfahrten nach Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs oder wenn die Zulassung nicht zustande gekommen ist.

Es ist jeweils die **kürzeste, direkte Anfahrtstrecke** zu wählen. Nicht gestattet sind Fahrten oder Umwege zu privaten Zwecken (z.B. Transport, Einkauf, Lokal).

- ✘ Für diese Fahrten muss **Versicherungsschutz** bestehen. Hierzu benötigen Sie eine Versicherungsbestätigung (7-stellige Nummer), die Sie uns vorab telefonisch übermitteln. Den Umfang des Versicherungsschutzes vereinbaren Sie bitte mit Ihrer Versicherung (Haftpflicht, Teilkasko, Vollkasko).
- ✘ Die Zulassungsstelle muss Ihnen vorab ein **Kennzeichen zuteilen**. Je nach Konstellation kann dies ebenfalls telefonisch erfolgen (bereits vorhandene und dem Fahrzeug noch zugeteilte Kennzeichen) oder Sie müssen zur Zulassungsstelle kommen (Vorabzuteilung eines Kennzeichens gegen eine Gebühr in Höhe von 2,60 €, Prägung neuer Kennzeichen).

Ihr Kundenservicezentrum